Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8618**
16. Wahlperiode 18. 03. 2008

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Jan Korte und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8344 –

Durchsuchung von Briefsendungen an Zeitungsredaktionen nach Selbstbezichtigungsschreiben

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs (BGH) hatte wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung bzw. der Gründung einer terroristischen Vereinigung für die Zeit vom 18. bis 22. Mai 2007 die Beschlagnahme von Briefen mit Selbstbezichtigungsschreiben der „militanten gruppe“ (mg) im Briefzentrum 10 (Berlin Zentrum) der Deutschen Post AG (DP AG) angeordnet, die an die Zeitungen „Berliner Zeitung“, „Berliner Morgenpost“, „BZ“ und „Tagesspiegel“ gerichtet waren. Ebenfalls wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung bzw. der Gründung einer terroristischen Vereinigung wurde für die Zeit vom 22. bis 24. Mai 2007 die Beschlagnahme von Briefen mit Selbstbezichtigungsschreiben der „Militanten Kampagne zum Weltwirtschaftsgipfel – G8“ im Briefzentrum 20 (Hamburger Zentrum) der DP AG angeordnet, die an die Zeitungen „Hamburger Morgenpost“, „Hamburger Abendblatt“, „Frankfurter Allgemeine“, „Süddeutsche Zeitung“, „Die Welt“, „TAZ“, „Frankfurter Rundschau“, „Bild“ sowie an die Nachrichtenagentur DPA gerichtet waren.

Aufgrund der von der Bürgerrechtsorganisation Humanistische Union unterstützten Beschwerde eines Hamburger Postkunden hat der Ermittlungsrichter des BGH im zweiten Fall mit Beschluss vom 28. November 2007 (Aktenzeichen 1 BGs 519/2007, 2 BJs 10/06-2) die Art und Weise des Vollzugs der Postbeschlagnahme im Wesentlichen für rechtswidrig erklärt.

In der Begründung wird die bisherige Rechtslage, die sich aus § 100 Abs. 2 und 3 der Strafprozessordnung (StPO) ergibt, bestätigt. Danach, wie auch nach der einhelligen Meinung in der Literatur, ist es allein Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Postunternehmen, die in dem Postbeschlagnahmebeschluss des Ermittlungsrichters bezeichneten Briefsendungen herauszusuchen. Um die Vertraulichkeit des übrigen Postverkehrs nicht zu gefährden ist eine Mitwirkung von Ermittlungsbeamten der Polizei grundsätzlich ausgeschlossen. „Die Durchsicht der aus den 100 Briefkästen stammenden Sendungen durch 16 Polizeibeamte … war demgegenüber durch §§ 99, 100 StPO nicht gedeckt“, heißt es in dem Beschluss des Ermittlungsrichters des BGH.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 14. März 2008 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist hinsichtlich der Durchführung der Postbeschlagnahmemaßnahmen, die Gegenstand dieser Kleinen Anfrage sind, auf Folgendes hinzuweisen:

Die räumlich und zeitlich beschränkten Postbeschlagnahmen dienten dem Aufspüren von Selbstbezichtigungsschreiben zu einem jeweils kurz zuvor verübten Brandanschlag. Ziel war es, die Selbstbezichtigungsschreiben vor der Vernichtung von möglicherweise darauf befindlichen Spuren als Beweismittel sicherstellen und untersuchen zu können. Die Aussonderung der letztlich insgesamt drei geöffneten Postsendungen – darunter tatsächlich zwei Selbstbezichtigungsschreiben – erfolgte mittels einer rein äußerlichen Inaugenscheinnahme von Briefumschlägen auf Grundlage mehrerer genau definierter und äußerlich wahrnehmbarer Verdachtsmerkmale, die im Einzelnen in dem zugrunde liegenden Postbeschlagnahmebeschluss des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs beschrieben waren.

Zu dem in der Vorbemerkung der Antragsteller erwähnten Beschluss des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 28. November 2007 in dem mittlerweile vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof an die Staatsanwaltschaft Hamburg abgegebenen Ermittlungsverfahren 2 BJs 10/06-2 zu der militanten Kampagne zum Weltwirtschaftsgipfel – G8 – 2007 in Heiligendamm („G8-Verfahren") ist folgende Bemerkung veranlasst:

Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs hat in diesem Beschluss die Einwendungen eines Rechtsanwalts mit Kanzleisitz im Bereich des betroffenen Briefzentrums in Hamburg mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen, dass dem Rechtsanwalt ein Rechtsschutzbedürfnis fehle. Der Rechtsanwalt hatte sich darauf berufen, dass im Rahmen der Postbeschlagnahmemaßnahme möglicherweise auch seine Briefsendungen in Augenschein genommen worden waren. Die in der Vorbemerkung der Fragesteller wiedergegebenen Ausführungen zur Art und Weise des Vollzugs entstammen einem „obiter dictum", also einem die Entscheidung nicht tragenden Teil der Begründung. Darin hat der Ermittlungsrichter allerdings festgestellt, dass die Art und Weise des Vollzugs des richterlichen Beschlusses zur Postbeschlagnahme nicht in allen Punkten von den Vorschriften der Strafprozessordnung gedeckt war.

1. Von wem wurde das Heraussuchen der Briefsendungen durch Ermittlungsbeamte der Polizei bei der DP AG angeordnet?

   (Es wird – auch bei den folgenden Fragen – um getrennte Beantwortung für den Fall Berlin und den Fall Hamburg gebeten.)

Die Postbeschlagnahmebeschlüsse des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs im Ermittlungsverfahren 2 BJs 10/06-2 zu der militanten Kampagne zum Weltwirtschaftsgipfel – G8 – 2007 in Heiligendamm (im Folgenden als „G8-Verfahren" bezeichnet) für Hamburg (Beschluss vom 22. Mai 2007, 1 BGs 234/2007) und im Ermittlungsverfahren 2 BJs 58/06-2 gegen Mitglieder der so genannten militante(n) gruppe (mg) (im Folgenden als „mg-Verfahren" bezeichnet) für Berlin (Beschluss vom 18. Mai 2007, 1 BGs 225/2007) wurden vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof jeweils zum Vollzug an das Bundeskriminalamt übermittelt. Es bestand Einvernehmen, dass die Aussonderung spurenverdächtiger Briefsendungen wie geschehen durch Polizeibeamte erfolgen soll.

2. Trifft es zu, dass die Polizei zunächst versucht hatte, ohne richterliche Anordnung das Heraussuchen der Briefsendungen bei der DP AG vorzunehmen?

   a) Von wem ging zutreffendenfalls dieses Ansinnen aus?

   b) Wurden ggf. disziplinrechtliche Maßnahmen gegen den oder die Verantwortlichen eingeleitet?

Die Annahme in der Fragestellung trifft nicht zu.

3. Von wem, und in welcher Weise wurden welche Mitarbeiter der DP AG von den Postbeschlagnahmebeschlüssen des Ermittlungsrichters informiert?

Im „G8-Verfahren“ wurde vom Landeskriminalamt (LKA) Hamburg der „Security Specialist“ der Abteilung Sicherheit der Deutschen Post AG Hamburg in Kenntnis gesetzt.

Im „mg-Verfahren“ wurde durch das Bundeskriminalamt (BKA) der Sicherheitsbeauftragte des Briefzentrums 10 in Berlin fernmündlich über die geplante Maßnahme und den vorliegenden Beschluss informiert. Eine Ausfertigung des Beschlusses ohne Gründe wurde dem zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme zuständigen Schichtleiter ausgehändigt.

4. Zwischen welchen Personen oder Dienststellen auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden und auf Seiten der DP AG wurde das Heraussuchen der Briefsendungen durch Ermittlungsbeamte der Polizei statt durch Mitarbeiter der DP AG vereinbart?

Im „G8-Verfahren“ wurden die Absprachen seitens des LKA Hamburg mit dem „Security Specialist“ der Abteilung Sicherheit der Deutschen Post AG in Hamburg vorgenommen.

Im „mg-Verfahren“ wurde die durchgeführte Vorgehensweise zwischen dem BKA und dem Sicherheitsbeauftragten der Deutschen Post AG besprochen.

5. Wurden von Mitarbeitern der DP AG oder von Betriebsräten Einwände gegen das Heraussuchen der Briefsendungen durch Ermittlungsbeamte der Polizei erhoben, und wie wurde ggf. damit umgegangen?

Gegen das nach einer ‚Vorsortierung‘ durch die Deutsche Post AG durchgeführte Heraussuchen durch Mitarbeiter des BKA wurden seitens der Deutschen Post AG keine Einwände erhoben.

6. Wie viele Beamte welcher Bundes- und/oder Landesbehörden waren wie lange mit der Sicherstellung und dem Heraussuchen der Briefsendungen betraut?

Im „G8-Verfahren“ waren am 22. Mai 2007 16 Polizeibeamte des Landeskriminalamts Hamburg zur Aussonderung spurenverdächtiger Briefsendungen eingesetzt. Der Einsatz dauerte insgesamt zehn Stunden. Davon entfielen drei Stunden auf die äußerliche Sichtung von Briefsendungen; bei den restlichen sieben Stunden handelte es sich um Wartezeit.

Im „mg-Verfahren“ waren am 19. und 21. Mai 2007 je zwei Polizeibeamte des Bundeskriminalamts zur Aussonderung spurenverdächtiger Briefsendungen eingesetzt. Die äußerliche Sichtung von Briefsendungen dauerte jeweils dreieinhalb Stunden.

7. Erfolgte das Heraussuchen ausschließlich in Räumen der beiden Briefzentren der DP AG oder wurden Briefsendungen auch zu anderen Räumlichkeiten gebracht?

   Wenn ja, zu welchen?

Die äußerliche Sichtung der Briefsendungen erfolgte in beiden Ermittlungsverfahren ausschließlich in den betroffenen Briefzentren der Deutschen Post AG.

8. Wie viele Briefsendungen wurden zwecks Auffindens von Selbstbezichtigungsschreiben durchsucht?

Eine Erfassung oder Zählung der äußerlich in Augenschein genommenen Briefsendungen erfolgte nicht.

9. Wie viele Briefsendungen, an welche Zeitungen, wurden geöffnet und in wie vielen Fällen enthielten die geöffneten Briefsendungen ein Selbstbezichtigungsschreiben?

Im „G8-Verfahren“ wurde eine an die Hamburger Morgenpost adressierte Briefsendung geöffnet. Diese enthielt kein Selbstbezichtigungsschreiben. Im „mg-Verfahren“ wurden zwei an die Berliner Morgenpost und die BZ adressierte Briefsendungen geöffnet, die jeweils ein Selbstbezichtigungsschreiben der „militante(n) gruppe (mg)“ beinhalteten.

10. Wie wurden die geöffneten Briefsendungen weiter behandelt?

Der im „G8-Verfahren“ geöffnete Brief wurde unverzüglich wieder in den regulären Postverkehr gegeben. Die im „mg-Verfahren“ geöffneten Briefsendungen verblieben als Beweismittel im amtlichen Gewahrsam. Deren Beschlagnahme wurde vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs durch Beschluss vom 31. Mai 2007 (1 BGs 245/2007) bestätigt.

11. Welcher kriminalistische Erfolg konnte aus den beschlagnahmten Selbstbezichtigungsschreiben erzielt werden, und inwieweit erfolgten Verhaftungen, Wohnungsdurchsuchungen, Anklagen, Verurteilungen, oder welche verwertbaren Erkenntnisse zur Strafverfolgung ergaben sich aus den beschlagnahmten Selbstbezichtigungsschreiben?

Die kriminaltechnische Untersuchung der beschlagnahmten Schreiben ist abgeschlossen. Über eventuelle Maßnahmen wurde noch nicht entschieden, da das schriftliche Gutachten noch aussteht.

12. Wurden in der Vergangenheit – außer in den Briefzentren 10 und 20 – noch in weiteren Briefzentren oder anderen Postbearbeitungsstellen der DP AG Briefsendungen zwecks Auffindens von Selbstbezichtigungsschreiben oder aus anderen Gründen durch Ermittlungsbeamte der Polizei herausgesucht (zutreffendenfalls wird um Beantwortung der Fragen 1 bis 8 gebeten)?

Weder im „G8-Verfahren“ noch im „mg-Verfahren“ wurden in weiteren Briefzentren oder Postbearbeitungsstellen der Deutschen Post AG Briefsendungen zwecks Auffindens von Selbstbezichtigungsschreiben oder aus anderen Gründen durch Ermittlungsbeamte der Polizei herausgesucht.

13. Wurden Postbeschlagnahmeanordnungen zwecks Auffindens von Selbstbezichtigungsschreiben oder aus anderen Gründen auch gegen andere private Postdienstleister als die DP AG beantragt und erwirkt?

    Falls ja, gegen welche?

Nein

14. Nach welchen Kriterien wurden im Fall Berlin vier Medien und im Fall Hamburg neun Medien als potenzielle Empfänger von Selbstbezichtigungsschreiben ausgewählt?

Die Auswahl der möglichen Empfänger von Selbstbezichtigungsschreiben erfolgte nach kriminaltaktischen Erwägungen.

15. Sind der Bundesregierung weitere Medien bekannt, die Selbstbezichtigungsschreiben der „militanten gruppe“ oder aus der „Militanten Kampagne zum Weltwirtschaftsgipfel – G8“ erhalten haben?

Ja

a) Wenn ja, welche?

Außer an die vier im Beschluss des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs erwähnten Zeitungsverlagen richtete die „militante gruppe (mg)“ im Zusammenhang mit bestimmten Anschlägen in der Vergangenheit ihre Schreiben auch an weitere Medien, u. a. ddp, dpa, afp, Berliner Kurier, Magdeburger Volksstimme, Märkische Allgemeine Zeitung, taz, jungle world, MDR Magdeburg/MDR Leipzig, Interim, Junge Welt (per E-Mail).

b) Wenn ja, warum wurden diese Medien nicht in die in der Vorbemerkung genannten Postbeschlagnahmungsmaßnahmen einbezogen?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird Bezug genommen.

16. Wurden inzwischen alle in der Vorbemerkung erwähnten Medien über die Durchsicht der an sie gerichteten Briefsendungen gemäß § 101 StPO benachrichtigt?

    Falls nein, warum nicht?

Benachrichtigungen gemäß § 101 der Strafprozessordnung (StPO) an die in der Vorbemerkung erwähnten Medien sind durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof nicht erfolgt. Die Maßnahmen waren den nach § 101 StPO zu benachrichtigenden Adressaten, an die die geöffneten Briefe gerichtet waren, bereits durch Pressemeldungen bekannt geworden. Dies ergibt sich zum Beispiel daraus, dass die im „mg-Verfahren“ betroffenen Zeitungsverlage zwischenzeitlich Beschwerde gegen den Postbeschlagnahmebeschluss eingelegt haben und auch die Hamburger Morgenpost, an die der im „G8-Verfahren“ geöffnete, jedoch anschließend weitergeleitete Brief gerichtet war (siehe Antwort zu Frage 10) ein Protestschreiben an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof gerichtet hat.

17. Wurden inzwischen die Absender, deren Briefe geöffnet worden waren, gemäß § 101 StPO benachrichtigt?

    Falls nein, warum nicht?

Der Absender des im „G8-Verfahren“ geöffneten Briefes, der kein Selbstbezichtigungsschreiben enthielt, wurde vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof nicht benachrichtigt. Dem Generalbundesanwalt ist keine Anschrift des Absenders zur Kenntnis gelangt.

Die anonymen Absender der im „mg-Verfahren“ sichergestellten Selbstbezichtigungsschreiben konnten ebenfalls nicht benachrichtigt werden.

18. Was hat die Bundesregierung unternommen, damit künftig beim Vollzug von Postbeschlagnahmeanordnungen keine Briefsendungen mehr durch Ermittlungsbeamte der Polizei bei den Postunternehmen herausgesucht werden?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof bei künftigen Postbeschlagnahmemaßnahmen – vorbehaltlich einer abweichenden höchstrichterlichen Entscheidung – bei der Prüfung der Art und Weise des Vollzugs die Rechtsauffassung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs berücksichtigen wird, die dieser in seinem in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten „obiter dictum“ in dem Beschluss vom 28. November 2007 dargelegt hat.

19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das Heraussuchen von Selbstbezichtigungsschreiben aus einer großen Zahl von Briefsendungen, die an Zeitungs-, Rundfunk- oder Fernsehredaktionen gerichtet sind, unter Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 10 des Grundgesetzes (GG) (Brief- und Postgeheimnis) und Artikel 5 GG (Medienfreiheit, Informantenschutz) und der geringen Erfolgsaussichten für die Strafverfolgung nicht verhältnismäßig ist?

    Falls nein, womit begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Die Frage der Verhältnismäßigkeit lässt sich nicht allgemein, sondern nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Schwere der Straftat und der konkreten Erfolgsaussichten der Maßnahme, beurteilen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333